

Friedhofsgebührenordnung

vom 29. März 1979, in Kraft seit 15. April 1979

Geändert durch Satzung vom:	in Kraft seit:
14. Mai 1981	01. Juni 1981
27. Mai 1982	01. Juli 1982
07. Juni 1984	01. Juli 1984
22. November 1990	01. Januar 1991
27. Mai 1992	01. Juli 1992
27. November 1997	01. Januar 1998
19. Juli 2001 (Euro-Anpassungs-Satzung)	01. Januar 2002
18. Juli 2002	26. Juli 2002
30. Oktober 2003	01. Januar 2004
14. Dezember 2006	01. Januar 2007
06. Mai 2010	21. Mai 2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18. Februar 1964 (Ges. Bl. S. 71) in der Fassung vom 03. August 1978 (Ges. Bl. S. 394) hat der Gemeinderat am 29. März 1979 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Waiblingen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Vorauszahlung oder Sicherheit bis zur vollen Höhe der Gebühr verlangen.

§ 4 Gebühren

1. Die Gebühren betragen für

	Gebühr f. Einwohner u. Auswärtige
1.1 Mitwirkung bei der Durchführung einer Bestattung	
Bestattungsordner.....	52 €
Beisetzung einer Urne	35 €
1.2 Städtische Leichenträger, Verrichtung anlässlich der Bestattung, je Träger	32 €
1.3 Zuschlag gem. § 8 TVöD (ehem. § 35 BAT und § 22 BMT-G) bei Inanspruchnahme des Friedhofpersonals, wenn die Bestattung nicht entsprechend der Reihenfolge und außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit des Friedhofs- personals gewünscht wird.	
1.4 Verwaltungsleistungen für die Zulassung von Gewerbetreibenden.....	20 €

2. Leistungen ohne Bestattung auf einem Waiblinger Friedhof

	Gebühr f. Einwohner (90%)	Gebühr f. Auswärtige (100 %)
2.1 Benutzung der Leichenhalle pro angefangenem Tag.....	61 €	67 €
2.2 Zuschlag für die Benutzung des Kühlraumes oder der Kühltruhe pro angefangenem Tag		8 €
2.3 Benutzung der Aussegnungshalle	335 €	372 €

	Gebühr f. Einwohner u. Auswärtige
2.4 Verwaltungsleistungen pro Fall.....	15 €

3. Genehmigung

3.1 zur Aufstellung eines Grabmals.....	101 €
3.2 für eine Urnennischen-Abdeckplatte.....	47 €

4. Sonstiges

Zuschlag bei Umbettungen einer Erdbestattung sowie bei Ausgrabungen und Wiederbestattung anlässlich einer Sektion	306 €
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------

5. Bestattungen

	Gebühr f. Einwohner u Auswärtige
5.1 Grundgebühr Bestattung..... (mit der Grundgebühr sind die Tätigkeiten der Verwaltung abgegolten)	333 €

		Gebühr f. Einwohner (90%)		Gebühr f. Auswärtige (100 %)
5.1.1	Zuschläge für die Benutzung der Friedhofseinrichtung:			
5.1.1.1	für die Benutzung einer städtischen Aussegnungshalle.....	335 €		372 €
5.1.1.2	für die Benutzung eines städtischen Leichenhauses	182 €		202 €
				Gebühr f. Einwohner u. Auswärtige
5.1.1.3	für die Benutzung eines städtischen Kühlraumes			23 €
5.2	Grabherstellung			
5.2.1	einfachtiefes Grab (Einfachgrab).....			649 €
5.2.2	doppeltiefes Grab (Tiefgrab)			836 €
5.2.3	Kindergrab			190 €
5.2.4	Urnengrab.....			45 €
5.2.5	Urnennische			662 €
5.3	Plattenbelag als Grabeinfassung (Verlegung und Nacharbeiten, z.B. bei Absenkungen des Grabes)			
5.3.1	Reihengrab			383 €
5.3.2	einteiliges Wahlgrab (Erdbestattung)			537 €
5.3.3	zweiteiliges Wahlgrab (Erdbestattung)			906 €
5.3.4	Kindergrab			217 €
5.3.5	einteiliges Urnengrab.....			184 €
5.3.6	zweiteiliges Urnengrab			300 €
5.3.7	Bei einer Erdbestattung in ein bereits bestehendes Grab werden für die Wiederverlegung der Platten oder der später erforderlich werdenden Nacharbeiten an den Platten (z.B. wegen Absenkungen) 20 % der Gebühr 5.3.2. bzw. 5.3.3. für die erstmalige Plattenverlegung erhoben.			

6. Nutzungsrechte an Wahlgräbern

		Gebühr f. Einwohner (90%)		Gebühr f. Auswärtige (100 %)
6.1	Erstmaliger Erwerb			
6.1.1	Wahlgrab (Erdbestattung) 30 Jahre			
6.1.1.1	einteilig.....	4.115 €		4.572 €
6.1.1.2	zweiteilig	8.340 €		9.267 €
6.1.2	Urnwahlgrab (Urnbestattung) 30 Jahre			
6.1.2.1	einteilig.....	1.484 €		1.649 €
6.1.2.2	zweiteilig	3.562 €		3.958 €
6.1.3	Urnennische 20 Jahre	549 €		610 €
6.1.4.	Baumgrab			
6.1.4.1.	Baumgrab einteilig Nutzungszeit 20 Jahre	1.111 €		1.234 €
6.1.4.2.	Baumgrab zweiteilig Nutzungszeit 20 Jahre	2.285 €		2.539 €
6.2	Verlängerungen			
				Gebühr f. Einwohner (90%)
				Gebühr f. Auswärtige (100 %)
6.2.1	Wahlgrab (Erdbestattung Verlängerung um 10 Jahre)			
6.2.1.1	einteilig.....	1.372 €		1.524 €
6.2.1.2	zweiteilig	2.780 €		3.089 €
6.2.1.3	drei- und mehrteilig 125 % des entspr. Vielfachen von 6.2.1.1			
6.2.2	Urnwahlgrab (Verlängerung um 10 Jahre)			
6.2.2.1	einteilig.....	457 €		508 €
6.2.2.2	zweiteilig	1.097 €		1.219 €

- 6.2.2.3 drei- und mehrteilig
125 % des entspr. Vielfachen von 6.2.2.1
- 6.2.3 Urnennische Verlängerung um 10 Jahre 275 € 305 €
- 6.2.4 Verlängerung um einzelne Jahre
In besonderen Fällen kann zur Abrundung um
einzelne Jahre verlängert werden. Eine weitere
ist hiernach ausgeschlossen. Die Gebühr beträgt
pro Jahr 10 % der Gebühren nach Ziffer 6.2.1 -
6.2.3

7. Überlassung von Reihengräbern

7.1.1	Erwachsenenreihengrab	- Ruhezeit 15 Jahre	1.006 €	1.118 €
7.1.2	Erwachsenenreihengrab	- Ruhezeit 20 Jahre	1.341 €	1.490 €
7.2.1	Kindergrab	- Ruhezeit 10 Jahre	457 €	508 €
7.2.2	Kindergrab	- Ruhezeit 12 Jahre	549 €	610 €
7.3.1	Urnenreihengrab	- Ruhezeit 15 Jahre	506 €	562 €
7.3.2	Urnenreihengrab Ortschaften	- Ruhezeit 15 Jahre	506 €	562 €
7.3.3	Anonyme Urnengemeinschaftsstätten		220 €	244 €

8. Gebühr für Auswärtige

- 8.1. Begriff Auswärtiger
Als Auswärtiger im Sinne dieser Gebührensatzung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Stadt Waiblingen ist. Ausgenommen sind:
- 8.1.1. Verstorbene, die Ihren Wohnsitz in Waiblingen wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Alten- oder Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben haben;
- 8.1.2.1. Verstorbene, die früher ihren Wohnsitz in Waiblingen hatten und in dieser Zeit ein Grabnutzungsrecht erworben oder übernommen haben, sowie deren Ehegatte.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Friedhofsgebührenordnung der Stadt Waiblingen vom 30.09.1971,
- Friedhofsgebührenordnung der ehemaligen Gemeinde Hegnach vom 09.06.1972,
- Friedhofsgebührenordnung der ehemaligen Gemeinde Hohenacker vom 22.09.1972,
- Friedhofsgebührenordnung der ehemaligen Gemeinde Neustadt vom 10.12.1965.